

Betriebssatzung

der Stadt Bad Münstereifel für die Stadtwerke Bad Münstereifel vom 17.11.2005

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert das durch Gesetz vom 16.11. 2004 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel am 16.11.2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Wasserbetrieb (Versorgungsbetrieb) und der Abwasserbetrieb (öffentliche Einrichtung, die nach § 107 Abs. 2 GO NRW entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt wird) der Stadt Bad Münstereifel bilden einen Eigenbetrieb und werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Brauchwasser sowie die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen

„Stadtwerke Bad Münstereifel“.

§ 3^{*1, 2}

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern, einem Kaufmännischen Betriebsleiter und einem Technischen Betriebsleiter. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 der Betriebssatzung.
- (2) Die Stadtwerke werden von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.

8.3

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Stadtwerke verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Die Betriebsleitung wird beauftragt, die öffentlich-rechtlichen Abgaben und Kostenerstattungs- und Kostenersatzansprüche zur Finanzierung des Wasser- und Abwasserbetriebes zu erheben. Dazu zählen insbesondere die Abwasser- und Wassergebühren sowie die Benutzungsgebühren zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 6 KAG NRW, der Kanal- und Wasseranschlussbeitrag gem. § 8 KAG NRW und der Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse gem. § 10 KAG NRW.

§ 4 ^{2,4}

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO NRW i. V. mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Bad Münstereifel ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 30.000,00 EURO übersteigt, bis zu einem Höchstbetrag von 500.000,00 EURO,
 - b) Aufträge für Baumaßnahmen, soweit sie 30.000,00 EURO übersteigen, bis zum Höchstbetrag von 500.000,00 EURO,
 - c) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen sowie den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen aller Art, soweit die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 30.000,00 EURO übersteigt, bis zum Höchstbetrag von 500.000,00 EURO,
 - d) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 90.000,00 EURO übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 300.000,00 EURO,
 - e) Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 90.000,00 EURO übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 300.000,00 EURO,
 - f) Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 50.000,00 EURO übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 300.000,00 EURO,
 - g) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Sinne des § 15 Abs. 3 EigVO,
 - h) Vorschlagsrecht gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt zur Beauftragung einer Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses,
 - i) Entlastung der Betriebsleitung,
 - j) Abschluss von Leasingverträgen, die einen Eigentumsübergang nach Ablauf der

Vertragszeit vorsehen und Mietkaufverträgen, deren Wertgrenze 30.000,00 EURO übersteigt, bis zu einem Höchstbetrag von 500.000,00 EURO, sowie von Leasingverträgen ohne Eigentumsübergang und Mietverträgen über Büromaschinen und –geräte für die Stadtwerke, soweit der Anschaffungswert der Geräte nicht im Bereich des Geschäftes der laufenden Betriebsführung liegt,

k) Abschluss von Vergleichen, deren Wert 50.000,00 EURO übersteigt bis zu einem Höchstwert von 200.000,00 EURO; über den Abschluss der Vergleiche ist der Rat zu informieren.

- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden und einem anderen oder zwei dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern des Betriebsausschusses entscheiden. Die neben dem Bürgermeister entscheidenden Ausschussmitglieder müssen zwei verschiedenen Fraktionen angehören. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

§ 5

Rat

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtwerke rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Rates herbeizuführen.

§ 7 ²

Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Bei den Stadtwerken sind in der Regel Arbeitnehmer und Beamte zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister nach den für Personalangelegenheiten der Stadt allgemein geltenden Bestimmungen eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.
- (3) Die bei den Stadtwerken beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht der Stadtwerke vermerkt.

§ 9

Vertretung der Stadtwerke

- (1) In den Angelegenheiten der Stadtwerke wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Stadtwerke ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt für den

- | | |
|---------------------------|--------------------|
| a) Betriebszweig Wasser | 5.725.500,00 EURO, |
| b) Betriebszweig Abwasser | 7.670.000,00 EURO. |

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 20 %, höchstens jedoch um 50.000,00 EURO überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 ²

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 ^{2, 3}

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Kämmerin oder der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, § 114 Abs. 1 GO i.V.m. § 21 EigVO zu erfolgen.

Auf die Vorlage eines Lageberichts wird verzichtet.

§ 15

Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Bad Münstereifel, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Bad Münstereifel auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16

Frauenförderung

8.3

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Bad Münstereifel vom 10.02.1999 außer Kraft.

-
- ¹ § 3 ergänzt um Abs. 4 durch die „Artikelsatzung vom 28.05.2008 zur Beauftragung der Betriebsleitung der Stadtwerke Bad Münstereifel mit der Abgabenerhebung (Abgabenerhebungssatzung Wasser und Kanal)“; in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.2006.
- ² §§ 3, 4, 7, 13 und 14 geändert durch die „1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Bad Münstereifel für die Stadtwerke Bad Münstereifel vom 17.11.2005“, in Kraft getreten am 05.12.2009.
- ³ § 14 geändert durch die „2. Satzung vom 01.10.2024 zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Bad Münstereifel für die Stadtwerke Bad Münstereifel vom 17.11.2005“, in Kraft getreten am 01.01.2025
- ⁴ § 4 Abs.2 geändert durch die „3. Satzung vom 17.12.2025 zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Bad Münstereifel für die Stadtwerke Bad Münstereifel vom 17.11.2005“ in Kraft getreten am 01.01.2026